



Um Informationen über die Versicherungsnehmer elektronisch übergeben zu können, **ist es erforderlich:**

**1. Eine konkrete natürliche Person zu beauftragen**, die für sämtliche mit der elektronischen Einreichung zusammenhängenden Handlungen verantwortlich ist, es handelt sich um die Einreichung von Anmeldungen, Abmeldung oder um Änderungen in den Angaben. Die Auftraggeber können einen Mitarbeiter ihrer Firma beauftragen oder sie können auch ihren Vertreter – Bevollmächtigten auswählen, z.B. einen externen Buchhalter, einen Vertreter einer anderen Organisation u.ä.

**2. Über ein Lohn-/Personalverwaltungssystem zu verfügen, das die elektronische Übergabe ermöglicht.** Die Voraussetzung einer erfolgreichen e – Einreichung ist die Einhaltung der Struktur des elektronisch unterzeichneten Datensatzes – des XML-Satzes. Sämtliche Bedingungen für eine erfolgreiche e-Einreichung sind auf der Webseite der ČSSZ unter <http://www.cssz.cz/nemocenske/prihlasky/default.asp> veröffentlicht.

**3. Für die e – Einreichung mittels des Portals der öffentlichen Verwaltung muss eine Internetverbindung bestehen.**

**4. Der mit der e – Einreichung beauftragte Mitarbeiter muss eine elektronische Unterschrift** (qualifiziertes Zertifikat) oder einen Unterschriftsschlüssel der ČSSZ \* besitzen und bei der örtlich zuständigen OSSZ registriert sein.

\* Für eine beglaubigte und sichere elektronische Kommunikation mit der ČSSZ muss die Einreichung eine elektronische von einer akkreditierten Zertifizierungsautorität erstellte Unterschrift (sog. qualifiziertes Zertifikat) beinhalten. Für einen Übergangszeitraum von drei Jahren kann auch der sog. Unterschriftsschlüssel der ČSSZ verwendet werden. Dieser wird von der örtlich zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung ausgegeben. Bei dieser erfolgt auch die Registrierung zur elektronischen Einreichung und auf Wunsch hilft sie auch mit der Registrierung im Portal der öffentlichen Verwaltung. Verwendet die Organisation den Unterschriftsschlüssel der ČSSZ, muss diese die e – Einreichung innerhalb von 3 Tagen um eine Bestätigung der Einreichung mit der Unterschrift und dem Stempel der berechtigten Person oder mit einer mündlichen Erklärung ins Protokoll bei der örtlich zuständigen OSSZ ergänzen.

Für die über die Vorteile früher registrierten Organisationen...

Wurde von der Organisation bereits früher ein Mitarbeiter zur elektronischen Einreichung von Evidenzlisten der Rentenversicherung (ELDP) beauftragt und ist die zur e – Einreichung der Anmeldungen und Abmeldungen zur Krankenversicherung beauftragte Person der gleiche Mitarbeiter, reicht es, der örtlich zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung die „Mitteilung über die Beauftragung“ des Mitarbeiters zu diesem Zweck per Post zuzusenden oder auf eine andere Weise zuzustellen. Auf dem Portal der öffentlichen Verwaltung ist auch die Registrierung um die Leistung „Krankenversicherung“ zu erweitern.

### Tschechische Verwaltung der Sozialversicherung

Křížová 25, 225 08 Praha 5  
tel.: 257 062 860 - 8, e-mail: [posta@cssz.cz](mailto:posta@cssz.cz)

<http://www.cssz.cz>

Zentrale ČSSZ		KSSZ a OSSZ/PSSZ/MSSZ Brno	
Montag und Mittwoch	8.00 - 17.00 hod.	Montag und Mittwoch	8.00 - 17.00 hod.
Dienstag und Donnerstag	9.00 - 14.30 hod.	Dienstag und Donnerstag	8.00 - 14.30 hod.
Freitag	9.00 - 14.00 hod.	Freitag	8.00 - 13.00 hod.

Call Centrum	tel.: 257 062 860 - 8
Neben dem persönlichen Kontakt können sie sich telefonisch an das Call Center der ČSSZ wenden und zwar in diesen Geschäftszeiten:	
Montag und Mittwoch	8.00 - 17.00 h
Dienstag und Donnerstag	8.00 - 14.30 h
Freitag	8.00 - 14.00 h

### Ministerium für Informatik der Tschechischen Republik

Havelkova 2, 130 00 Praha 3

tel.: 221 008 111

e-mail: [posta@micr.cz](mailto:posta@micr.cz)

<http://www.micr.cz>



Ministerstvo  
informatiky  
České republiky

### Portal der öffentlichen Verwaltung

tel.: 800 202 122, e-mail: [helpdesk@portal.gov.cz](mailto:helpdesk@portal.gov.cz),

<http://www.portal.gov.cz>

Das Portal der öffentlichen Verwaltung ist ein Eingangstor zur elektronischen Amtswelt der Tschechischen Republik. Unter <http://www.portal.gov.cz>, finden sie ein komplettes Verzeichnis der Adressen der staatlichen Verwaltung, gültige Gesetze, Leitfäden, wie in konkreten Situationen bei Behörden vorzugehen, und eine Reihe anderer, staatlich garantierten Informationen. Das Portal der öffentlichen Verwaltung ist auch eine Stelle, über die sie direkt mit dem Staat kommunizieren können, und zwar mittels elektronischer Einreichungen. Das Portal der öffentlichen Verwaltung wird vom Ministerium für Informatik verwaltet.



e – Einreichung  
Anmeldungen und  
Abmeldungen der Mitarbeiter  
zur Krankenversicherung



## Über die Tschechische Verwaltung der Sozialversicherung... *über uns*

**Die Tschechische Verwaltung der Sozialversicherung (ČSSZ)** ist ein Organ der Staatsverwaltung, Träger der Renten- und Krankenversicherung in der Tschechischen Republik. Sie ist für Krankengeld und Mutterschaftshilfe sowie für Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Weisenrenten verantwortlich und erhebt die Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung.

## *über die Versicherung* Über die Krankenversicherung...

Leistungen der Krankenversicherung sollen wirtschaftlich aktive Bürger während eines kurzfristigen Verdienstausfalles wegen Krankheit oder Mutterschaft finanziell absichern.

Die Leistungen werden von den Organisationen (d.h. mit mehr als 25 Mitarbeitern) für ihre Mitarbeiter ausgezahlt. Bei Mitarbeitern von kleinen Organisationen (bis 25 Mitarbeiter) sowie bei Selbständigen wird die Krankenversicherung samt Auszahlung der Leistungen von den örtlich zuständigen Kreisverwaltungen der Sozialversicherung, in Prag von der Prager Verwaltung der Sozialversicherung, in Brünn von der MSSZ Brno abgewickelt.

## *Über das Register* Register der Versicherungsnehmer ....

Das Register der Versicherungsnehmer der Kranken- und Rentenversicherung dient der Umsetzung der Sozialversicherung sowie der Erfüllung der aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sowie aus internationalen Abkommen resultierenden Aufgaben. Es wird von der Tschechischen Verwaltung der Sozialversicherung geführt und es entstand aufgrund des Gesetzes Nr. 424/2003 Slg., mit dem das Gesetz Nr. 582/1991 Slg., über die Organisation und Umsetzung der Sozialversicherung, geändert wurde. Das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2005 wirksam.

### **Informationen im Register**

Das Register der Versicherungsnehmer enthält Angaben über Personen, die an der Kranken- und Sozialversicherung teilnehmen. Es handelt sich um folgende Angaben:

- Vorname und jetziger Nachname,
- Geburtsname und alle anderen Nachnamen, die dem jetzigen Nachnamen vorausgehen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Geburtsnummer,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand,
- Adresse des Daueraufenthaltes; bei fremden Staatsangehörigen auch die Adresse des Aufenthalts in der Tschechischen Republik,

- Entstehen und Erlöschen der Teilnahme an der Kranken- und Rentenversicherung,
- Art der Erwerbstätigkeit, die die Teilnahme an der Kranken- und Rentenversicherung begründet,
- Bezeichnung und Sitz des Arbeitgebers (Organisationen und kleine Organisationen),
- individuelle Nummer des Arbeitgebers,
- variable Zahl des Zahlers der Beiträge für die Sozialversicherung und für die staatliche Politik der Beschäftigung,
- Name und Adresse des ausländischen Versicherungsträgers,
- ausländische Versicherungsnummer,
- andere Angaben, falls deren Erfassung aus den Anforderungen des EG-Rechtes sowie aus internationalen Verträgen über die Sozialversicherung folgt.

## *Über die Pflichten* der Organisationen bis zum 31. 7. 2005...

**Die Organisationen sind verpflichtet**, bis zum 31. Juli 2005 der zuständigen OSSZ eine Liste ihrer Mitarbeiter vorzulegen, deren Teilnahme an der Krankenversicherung vor dem 1. Juli 2005 entstand und auch nach dem 30. Juni 2005 besteht. Die Organisationen sind verpflichtet, Angaben über Mitarbeiter im gleichen Umfang zu gewähren, in dem diese im Register der Versicherungsnehmer erfasst werden.

**Die Pflicht**, eine Mitarbeiterliste vorzulegen und Informationen über ihre Mitarbeiter an die zuständige OSSZ zu gewähren, besteht **auch bei kleinen Organisationen**. In diesem Fall haben diese bis zum 31. Juli 2005 mitzuteilen: Name und jetziger Nachname, Geburtsname, Geburtsnummer, Staatsangehörigkeit, Bezeichnung und Adresse des ausländischen Versicherungsträgers, ausländische Versicherungsnummer.

Organisationen und kleine Organisationen sind verpflichtet, Angaben über **eventuelle ausländische und Kranken-, Renten- oder einer anderen Versicherungen ihrer Mitarbeiter** mitzuteilen, und dies auch in dem Fall, dass sie nicht ihr erster Arbeitgeber nach dem Beenden dieser Versicherung im Ausland sind.

## *Über die Regelmäßigkeit* regelmäßige Pflichten der Organisationen...

### **Anmeldung der Mitarbeiter zur Krankenversicherung**

Eine Organisation, also eine juristische oder natürliche Person, die mehr als 25 Mitarbeiter beschäftigt, oder weniger, wobei jedoch die Lohnvidenz für sie von einer anderen juristischen oder natürlichen Person geführt wird, die in diesem Sinne eine Organisation ist, ist verpflichtet, bei der zus-

tändigen OSSZ auf dem vorgeschriebenen Vordruck ihren Mitarbeiter innerhalb von acht Tagen nach seiner Eintritt in die Arbeit zur Versicherung anzumelden.

### **Abmeldung der Mitarbeiter von der Krankenversicherung**

Die Organisation ist verpflichtet, auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der zuständigen OSSZ den Mitarbeiter abzumelden, mit dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde, und zwar innerhalb von acht Tagen nach dem Beenden des Arbeitsverhältnisses. Für die Anmeldung sowie Abmeldung der Mitarbeiter der Organisation kann die Organisation mit der zuständigen OSSZ auch andere als die oben genannten Fristen für die Anmeldung der Mitarbeiter zur Versicherung und die Abmeldung der Mitarbeiter von der Versicherung vereinbaren. Dies ist insbesondere für Organisationen mit einer hohen Mitarbeiteranzahl und einer großen Migration der Arbeitskräfte vorteilhaft.

### **Änderungen der Angaben über Mitarbeiter**

Die Organisation ist ebenfalls verpflichtet, der zuständigen OSSZ jede Änderung, die in den Angaben des Mitarbeiters erfolgte, schriftlich zu melden, und zwar innerhalb von acht Tagen ab dem Tag, an dem sie über die Änderung erfuhr.

### **Pflichten der kleinen Organisationen**

Gleiche Pflichten, wie oben angeführt, haben auch kleine Organisationen. Das Gesetz ermöglicht ihnen jedoch nicht, mit der zuständigen OSSZ eine andere Frist für die Erfüllung der Pflichten schriftlich zu vereinbaren. Kleine Organisationen haben also die achttägige Frist für die Anmeldung sowie Abmeldung ihrer Mitarbeiter zur Krankenversicherung sowie für die Meldung von Änderungen in den Angaben über Mitarbeiter einzuhalten.

## *über den Druck* Über Vordrucke...

Der Vordruck („Anmeldung zur Krankenversicherung – Abmeldung“) ist für die Anmeldung der Mitarbeiter zur Krankenversicherung und deren Abmeldung vorgeschrieben. Der Vordruck ist in elektronischer Form auf der Webseite der ČSSZ, in Papierform bei allen OSSZ erhältlich.

## *Über die Zusendung* die Art und Weise der Angabenzusendung...

Informationen zur Krankenversicherung der Mitarbeiter können die Organisationen zusenden:

- durch elektronische Einreichung der Mitarbeiteranmeldungen mittels des Portals der öffentlichen Verwaltung,
- elektronische Einreichung von Mitarbeiteranmeldungen auf einem Datenmedium (Diskette 3,5"/1,44 MB, CD),
- auf einem Papiervordruck der ČSSZ.